

Erklärung der Planunterlage:

- Wohn- u. Geschäftsgebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude (Garagen)

- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Flurgrenze

Erklärung der Festsetzungen:

- Zeichnerische Festsetzungen:**
- Allgemeine Wohngebiete
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Geschossflächenzahl
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäudeorientierung)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen für die HASTRA
 - „A“ für die HASTRA
 - „B“ für die Stadt Peine
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Sichtflächen
 - Mülltonnen-Standplatz

Textliche Festsetzungen:

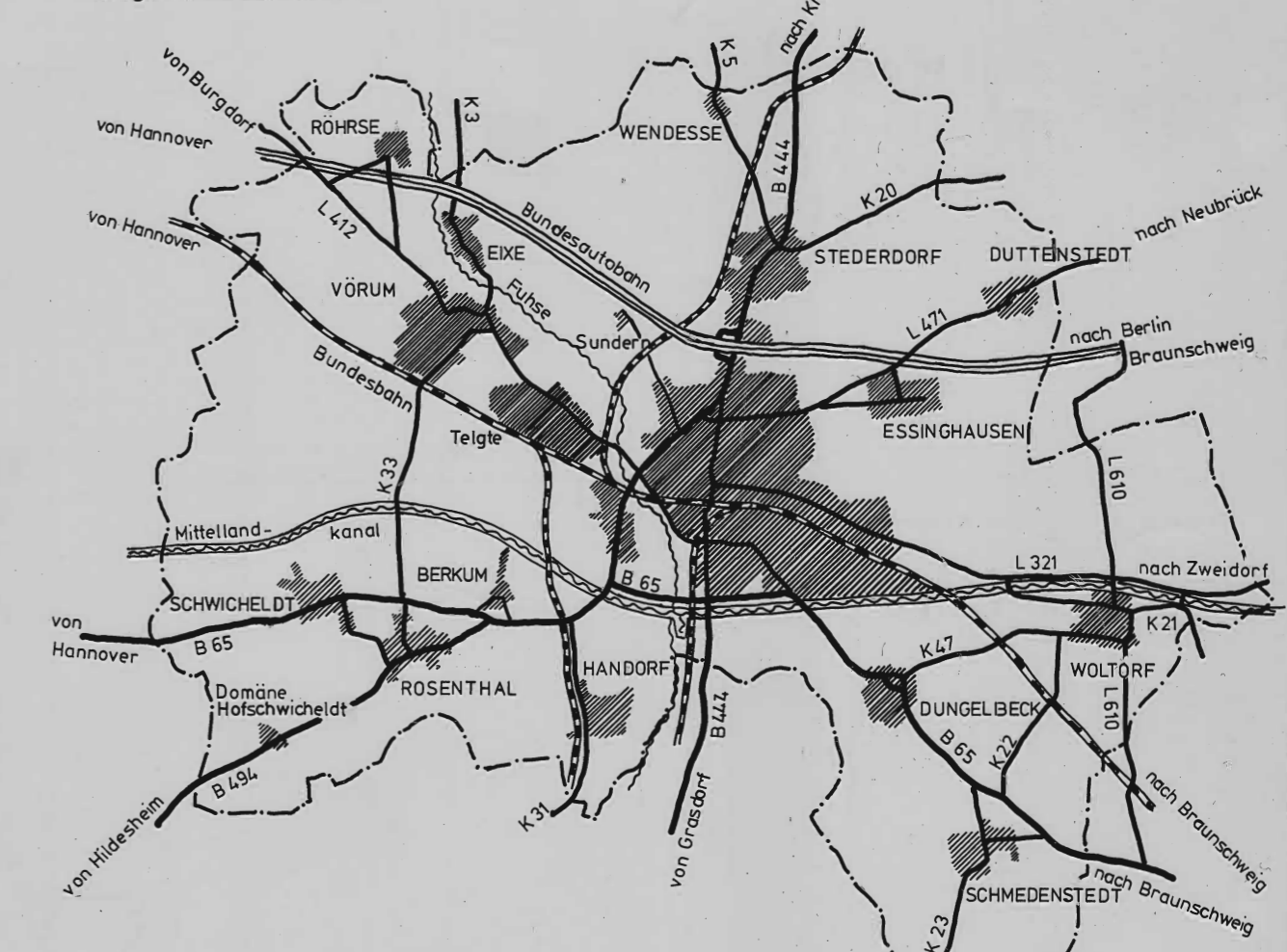
Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80m sind.

Bei senkrechter Anordnung von Garagen zur Straße muß der Abstand zwischen Garagentor und Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,0m betragen.

Abweichend von der offenen Bauweise können Garagen im Bauwich auch an der Nachbargrenze errichtet werden (§ 22 Abs.4 BauNVO).

Übersichtsskizze

Ungef. Maßstab 1:100 000



STADT PEINE

**Bebauungsplan Nr. 5
von Handorf
1. Änderung
(Haddendorfsstraße)**

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Verwaltungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Peine
Flur	26
Maßstab	1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.2.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Sachbearbeiter: Olbitzky

Peine, den 10. April 1975

Dezernent für das Bauwesen

Wannat
Stadtbaurats

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 26.6.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 1. 8. 1975 ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Peiner Allgemeinen Zeitung" und in der "Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten-" bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 11. 8. bis 11.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Peine, den 14.10.1975

W. Reps
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.12.1975 nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Peine, den 12.1.1976

Leinige (Siegel) Bürgermeister
W. Reps Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Peine in der Sitzung vom 18.12.1975 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung - 214-21102-7116, 7 Änd. 1 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 22. 6. 1976

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig
Im Auftrage
gez. Tamm

(Siegel)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 31.8.1976 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG am 31.8.1976 öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechts-wirksam.

Peine, den 13.10.1976

W. K. K. K.
Stadtdirektor i.V.

(Siegel)

Peine, den 13.2.1976

(Siegel) gez.: Brücken Vermessungsrats